

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1991/9/30 B705/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1991

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

BAO §236

Leitsatz

Abweisung eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Tirol betreffend die Abweisung des Antrags auf Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten (§236 BAO) wegen Aussichtslosigkeit

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

Dr. M S stellte in seinem Schreiben vom 23. Juni 1991 den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, um Beschwerde gemäß Art144 B-VG gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Tirol vom 5. Juni 1991, Z50.300-5/91, zu erheben, mit dem sein Antrag auf Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten (§236 BAO) im Instanzenzug abgewiesen worden war.

Der Verfassungsgerichtshof schaffte den Vollstreckungsakt des Finanzamtes Innsbruck, Z St.Nr. 921/9882, und den einschlägigen Akt der Finanzlandesdirektion für Tirol bei. Unter Bedachtnahme auf den Inhalt dieser Akten besteht kein zureichender Anhaltspunkt für die Annahme, daß der bekämpfte Bescheid auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruhe oder daß bei der Handhabung des Gesetzes ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen wäre; es ergeben sich vielmehr nur Fragen der richtigen Anwendung einfacher Gesetze, deren Lösung nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes fällt. Eine Rechtsverfolgung mit Beschwerde gemäß Art144 Abs1 B-VG erscheint somit als offenbar aussichtslos, zumal da auch die Ablehnung der Behandlung der Beschwerde (Art144 Abs2 B-VG) zu gewärtigen wäre.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher als unbegründet abzuweisen (§63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953).

Dieser Beschluß konnte gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953 in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Finanzverfahren, Nachsicht (von Abgabenschuldigkeiten)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B705.1991

Dokumentnummer

JFT_10089070_91B00705_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at